

Verleger und Verlage sollen wie andere Unternehmen auch ihre Bilanzen offen legen und begründen, warum sie angebliche wirtschaftliche Not zu einem so einschneidenden Schritt wie dem einer Redaktionsschließung der Westfälischen Rundschau zwingt. Das fordern die Mitglieder des Pressevereins Münster-Münsterland in einem Antrag, der einstimmig auf der Generalversammlung am 26. Februar verabschiedet wurde. Sie schlagen in dem Antrag vor, den im Betriebsverfassungsgesetz verankerten Tendenzschutz für Unternehmen im Medienbereich abzuschaffen.

Über 30 Mitglieder waren zu dem Jahrestreffen in die Stadtbücherei Münster gekommen, um neben den Regularien auch die fortschreitende Medienkonzentration in der Region zu besprechen. Denn im Norden des Münsterlands hatte die Münstersche Zeitung Lokalausgaben zum Jahresbeginn eingestellt. Damit hat Rheine, die zweitgrößte Stadt der Region, nur noch eine Tageszeitung.

Dem sich nicht nur in der Region wandelnden Medienmarkt trägt die Forderung nach der Abschaffung des Tendenzschutzes Rechnung. Bereits vor sieben Jahren hatte der Presseverein ähnliche Forderungen aufgestellt, weil Verlage sich schon damals ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für Presse- und Medienvielfalt entzogen. „Redakteurinnen und Redakteure dürfen nicht länger Arbeitnehmer zweiter Wahl sein“, begründete Vorsitzender Werner Hinse die Forderung, „nämlich Arbeitnehmer mit nur eingeschränkten Mitbestimmungsrechten.“ Die Pressevereins-Mitglieder aus dem Münsterland schlagen den Mitgliedern des Landesverbands vor, dass sich der DJV als Mediengewerkschaft künftig stärker für die Abschaffung des Tendenzschutzes einsetzt.

Ohne den gesetzlichen Schutz ihrer Tendenz müssten Verleger, Verlage und Unternehmen im Medienbereich plausibel und nachvollziehbar begründen, warum sie Zeitungen und Zeitschriften einstellen, Redakteurinnen und Redakteure versetzen und entlassen, Freie Journalisten um ihr Einkommen bringen, warum sie Zeitungen ohne Redakteure herstellen wollen. Dies verhindert bislang der Tendenzschutz, der unter anderem Verlagen in Deutschland gewährt wird. Denn der in Paragraph 118 des Betriebsverfassungsgesetzes festgelegte Tendenzschutz schützt Unternehmen, die nicht nur erwerbswirtschaftliche Zwecke, sondern auch durch die Grundrechte aus Art. 4 (Glaubens- und Religionsfreiheit), Art. 5 (Meinungs-, Presse-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit) und Art. 9 Abs. 3 GG (Koalitionsfreiheit) besonders geschützte Ziele verfolgen. Deshalb hat der Presseverein dem DJV-Landesverband vorgeschlagen, künftig auch auf den Tendenzschutz in seiner Satzung zu verzichten. Die Mitglieder auf der Generalversammlung verabschiedeten auch eine Solidaritätserklärung für die 120 von der Entlassung bedrohten Kolleginnen und Kollegen der Westfälischen Rundschau sowie die vielen freien Journalisten, die eine Erwerbsquelle verlieren.



[Niederschrift der Generalversammlung 2013 herunterladen PDF](#)